

BEBAUUNGSPLAN
DER GEMEINDE

GORXHEIMERTAL, ORTSTEIL UNTER - FLOCKENBACH

M 1:1000

BAUGEBIET „Hof- und Boremswiese“

Festsetzungen gem. § 9 BBauG, zum Inhalt des Bebauungsplanes

	Allg. Wohngebiet		Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)
	Wohnhaus max. 2 Wohneinheiten zulässig		Bachlauf
	Garagen mit Zufahrt		Spielplatz
	überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)		Schule
	nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)		Post
	öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)		Flächen für den Gemeindebedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 + § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)		Flächen für Versorgungsanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 2 + § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)		Transformatorstation § 5 Abs. 1 Nr. 5a BBauG zwingend vorgeschrieben
	Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1c BBauG)		Versorgungsfläche für Kabel
	Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)		Parkanlage

Weitere Festsetzungen:

Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

Das vorhandene Geländeprofil ist bei der Bebauung zu berücksichtigen und nicht mehr als nach den gegebenen Umständen erforderlich, zu verändern.

Bauliche Gestaltung

Baugebiet	Dachneigung	Dacheindeckung	Dachaufbauten
 allg. Wohngebiet	10–25°	dunkel	nicht zulässig
 allg. Wohngebiet	18–30°	dunkel	nicht zulässig

Bauliche Ausnutzung

Baugebiet	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Geschoßzahl	Bauweise
 allg. Wohngebiet	0,4	0,7	II	offen
 allg. Wohngebiet	0,4	0,4	I	offen

L. Elsenhauer
Freier Architekt
6941 Unter-Absteinach
Bismarckstraße 11
Postfach 1000

Bearbeitet:

Aufgestellt am 19. Juli 1976 durch Beschluß der Gemeindevertretung

Auslegung gem. § 2, Abs. 6 BBauG. vom 13. 8. 1976 bis 14. 9. 1976
„ § 2a Abs. 6 „ vom 28. 7. 1978 bis 28. 8. 1978

Als Satzung beschlossen am 12. 2. 1979 durch Beschluß der Gemeindevertretung

Genehmigungsvermerk:



Genehmigt
mit Vlg. vom 8. Juni 1979
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 18. Juni 1979
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Der genehmigte Bebauungsplan hat in der Zeit von Ausgabedem Tag der Bekanntmachung auf der Bürgermeisterei öffentlich auszuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Juni 1979. Der Bebauungsplan ist seit 22. Juni 1979 rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister